

Auslegen von Essensresten in Parkanlagen (Kontrollen)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01342
der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 11 Milbertshofen-Am Hart
am 21.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. V 10960

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01342

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 27.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart hat am 21.06.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen. Demnach sollen Kontrollen erfolgen, um das Auslegen von Essensresten in den Parkanlagen Oberhofer Platz, Korbinianplatz und Christoph-von-Gluck-Platz zu kontrollieren.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Gemäß § 2 (11) der Grünanlagensatzung ist das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln in den öffentlichen Grünanlagen untersagt. Die Mitarbeiter*innen der Grünanlagenaufsicht führen im Rahmen der personellen Kapazitäten regelmäßig Kontrollgänge in allen öffentlichen Parks und Grünanlagen der Stadt München durch. Hierbei werden die Besucher*innen bei Bedarf über die Inhalte der Grünanlagensatzung aufgeklärt und auf ein regelkonformes Verhalten hingewiesen.

Die Grünanlagenaufsicht wird im Rahmen der regulären Kontrollgänge das Fütterungsverbot in den genannten Anlagen verstärkt im Auge behalten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01342 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart am 21.06.2023 wird entsprochen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Die städtische Grünanlagenaufsicht wird im Rahmen der personellen Kapazitäten bei ihren regulären Kontrollgängen das Fütterungsverbot in den genannten Anlagen verstärkt im Auge behalten, und Besucher*innen bei Bedarf über die Inhalte der Grünanlagensatzung aufklären und auf ein regelkonformes Verhalten hinweisen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01342 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart am 21.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Fredy Hummel-Haslauer

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - G

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.